

Beschäftigungsverbote und Belehrung im Lebensmittelbereich

Allgemeines

Der Umgang mit Lebensmitteln findet in vielen, zum Teil sehr unterschiedlichen Lebenssituationen, statt. Das Infektionsschutzgesetz dient dem Ziel zu verhindern, daß kranke und infizierte Personen über Lebensmittel andere Personen infizieren. Das Lebensmittel soll als kontaminiertes Zwischenglied einer Infektionskette ausgeschlossen werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß Personen, von denen aufgrund einer Krankheit, eines Krankheitsverdachts oder einer Infektion eine besondere Kontaminationsgefahr für Lebensmittel ausgeht, der Umgang mit bestimmten Lebensmitteln verboten wird.

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

Diese Bestimmung erfaßt Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder In-Verkehrbringen nachgenannter Lebensmittel mit diesen unmittelbar in Berührung kommen.

Nicht betroffen von dieser Vorschrift ist, wer in Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Heimen etc. nur serviert bzw. Essen verteilt oder wer durch geeignete hygienische Vorkehrungen ein unmittelbares Berühren der Lebensmittel zuverlässig vermeidet (z.B. durch Zangen beim Grillen oder durch hygienisch einwandfreie Schutzhandschuhe).

Die Bestimmung bezieht sich auch auf Personen in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Kantinen, Heime, Essen auf Rädern) und zwar grundsätzlich unabhängig von der Tätigkeit, die dort ausgeübt wird.

Nicht unter diese Bestimmung fällt jedoch, wer in solchen Küchen ausschließlich Fußböden reinigt, Fenster putzt oder Müll beseitigt.

Lebensmittel im Sinne des Infektionsschutzgesetzes

Lebensmittel in diesem Sinne sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen.

Bedarfsgegenstände:

Die erwähnten Personen dürfen auch dann nicht tätig werden, wenn sie mit Bedarfsgegenständen so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel zu befürchten ist.

Bedarfsgegenstände sind z.B. solche, die dazu bestimmt sind, beim Herstellen, Behandeln, In-Verkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden. Die Vorschrift erfaßt insbesondere das Spül- und Reinigungspersonal von Geräten, die bei der Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden.

Bei Personen, die Speisen nur servieren oder verteilen, ist regelmäßig keine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten, so daß diese nicht dem Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot unterfallen.

Privater, häuslicher Bereich

§ 42 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich. Zu diesem Bereich wird auch die Tätigkeit ambulanter Pflegedienste gerechnet, die der hauswirtschaftlichen Versorgung der Pflegebedürftigen dient und die Tätigkeit in betreuten Wohngruppen, bei der dezentral oder mit den Bewohnern Mahlzeiten zubereitet werden.

Von der Belehrungspflicht ausgenommen sind ferner ehrenamtliche Vereinshelferinnen und -helfer, die Lebensmittel nur im häuslichen Bereich zubereiten und für eine Veranstaltung zur Verfügung stellen. Dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen, dass der Personenkreis – und zwar unabhängig davon, ob er vor Ort tätig ist oder im häuslichen Bereich Lebensmittel zubereitet und zur Verfügung stellt – durch ein Merkblatt über die wesentlichen infekti- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet wird.

Praktika von Schülern in Lebensmittelbetrieben

Praktika von Schülern in Lebensmittelbetrieben erfolgen im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit, so daß diese Schüler zu belehren sind.

Nicht gewerbsmäßig erfolgt demgegenüber das Kochen in hauswirtschaftlichen oder nahrungsgewerblichen Schulklassen, sofern die Speisen nicht zur Gemeinschaftsverpflegung außerhalb dieser Klassen dienen.

Straßen- und Vereinsfeste

Die Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gelten auch bei öffentlichen Straßen- und Vereinsfesten, und zwar unabhängig davon, wie häufig diese durchgeführt werden und wie oft Personen dabei mitwirken.

Es ist davon auszugehen, dass ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten nicht „gewerbsmäßig“ tätig sind. Sie unterliegen deshalb nicht der Belehrungspflicht. Dem Infektionsschutz wird bei solchen Veranstaltungen Rechnung getragen, dass der Personenkreis durch ein Merkblatt unterrichtet wird. Das Merkblatt ist den Veranstaltern im Rahmen einer Gestattung nach Art. 12 GastG bzw. Art. 19 LStVG auszuhändigen.

Belehrungen

Nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen gewerbsmäßig die bereits genannten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, daß sie über die besonderen seuchenrechtlichen Vorschriften belehrt wurden und im Anschluß an diese Belehrung schriftlich erklärt haben, daß ihnen keine Tatsache für das Vorliegen einer der in § 42 Abs. 1 Infektionsschutz genannten Krankheiten oder Infektionen bei ihnen bekannt sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so erhalten die Personen eine Bescheinigung, die grundsätzlich unbefristet Gültigkeit hat.

Die genannte Bestimmung umfaßt auch Arbeitgeber, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Es besteht aber für den Arbeitgeber keine Pflicht, sich im weiteren belehren zu lassen.

Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die bereits erwähnten Krankheiten auf, sind diese verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

Wiederholungsbelehrung

§ 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, jährlich sein Personal über die bereits erwähnten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung, Krankheiten zu melden, zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Die in jährlichem Abstand (das ist ein Abstand von 12 Monaten) für den Arbeitgeber vorgeschriebene Belehrungspflicht besteht nur während der Zeit, in welcher die betreffenden Personen einschlägige Tätigkeiten ausüben. Wird eine solche Tätigkeit länger als 12 Monate unterbrochen und anschließend wieder aufgenommen, so lebt die Nachbelehrungspflicht mit diesem Zeitpunkt wieder auf.

Rechtsstand: 01.01.2006